

Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Hauptsatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. April 2016

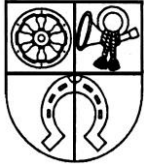
Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 23. Februar 2015 die nachstehende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Neben dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in sind pro in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktion jeweils ein/e Stellvertreter/innen zu wählen. Üben der/die Vorsitzende bzw. seine/ihre Stellvertreter/innen den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung nicht aus, führt das an Jahren älteste Mitglied der Stadtverordnetenversammlung den Vorsitz. Notfalls ist auf das jeweils älteste Mitglied zurückzugreifen.
- (2) Zu Schriftführer/innen werden bis zu sechs städtische Bedienstete gewählt.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende Ausschüsse:
 - (a) Haupt- und Finanzausschuss,
 - (b) Ausschuss für Planen, Bauen und Wirtschaft,
 - (c) Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Energie und öffentliche Sicherheit,
 - (d) Ausschuss für Soziales, Vereine, Kultur und Integration.
- (2) Bei Bedarf können weitere Ausschüsse für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder zur Erledigung vorübergehender Aufgaben gebildet werden.
- (3) Die Ausschüsse 1a) bis 1d) bestehen jeweils aus 11 Stadtverordneten.
- (4) Jede/r Ausschussvorsitzende hat eine/n Stellvertreter/in. Falls beide verhindert sind, übernimmt das an Jahren älteste, benannte Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.
- (5) Jeder Ausschuss wählt mindestens zwei städtische Bedienstete als Schriftführer/innen.
- (6) Die Ausschüsse werden gemäß § 62 Absatz 2 HGO gebildet (Benennungsverfahren).



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 3 Magistrat

Der Magistrat besteht aus dem/der Bürgermeister/in, dem/der hauptamtlichen Ersten Stadtrat/Stadträtin und elf weiteren Stadträten/innen.

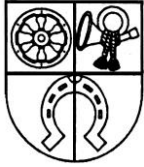
§ 4 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Eine Briefwahl findet statt.
- (3) Näheres regelt die Satzung über den Ausländerbeirat der Stadt Kelkheim (Taunus).

§ 5 Übertragung von Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung auf den Magistrat

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, die abschließende Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten auf den Magistrat:

- (a) Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken oder von Miteigentumsanteilen an Grundstücken bis zum Wert von 100.000,00 €, darüber hinaus im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss im Einzelfall bis zum Wert von 300.000,00 €.
- (b) Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu 10.000,00 €, bei Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses im Einzelfall bis zu 20.000,00 €.
- (c) Beschlüsse über vereinfachte Umlegungen im Sinne des § 82 des Baugesetzbuches.
- (d) An- und Verpachtung und An- und Vermietung von bebauten oder unbebauten Grundstücken zu einem Jahrespachtzins von höchstens 25.000,00 € bei einer Laufzeit des jeweiligen Vertrages von höchstens fünf Jahren oder bis zu 50.000,00 € bei Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 6

Übertragung von Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung auf den Haupt- und Finanzausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, die abschließende Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten auf den Haupt- und Finanzausschuss:

- (a) Grundstücksangelegenheiten zwischen 100.000,00 € und 300.000,00 €.
- (b) Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben zwischen 10.000,00 € und 20.000,00 €.
- (c) An- und Verpachtung und An- und Vermietung von Grundstücken zu einem Jahresbetrag von 25.000,00 € bis 50.000,00 €.

§ 7

Übertragung von Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Entscheidung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf den Magistrat und den Haupt- und Finanzausschuss, den/die Bürgermeister/in und den/die Erste/n Stadtrat/rätin

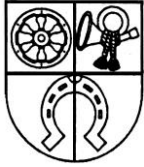
- (1) Die Stadtverordnetenversammlung regelt, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, im Rahmen des § 100 HGO die abschließende Beschlussfassung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wie folgt:

Überplanmäßige Ausgaben

- (a) Der/die Bürgermeister/in oder Erste Stadtrat/rätin bis zu 10.000,00 €, wobei dem Magistrat hierüber alsbald Kenntnis zu geben ist.
- (b) Der Magistrat bis zu 30.000,00 € oder bis 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens bis zu 60.000,00 €.
- (c) Der Magistrat mit Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses bis zu 60.000,00 € oder bis zu 20 % des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens bis zu 150.000,00 €.

Außerplanmäßige Ausgaben

- (a) Der/die Bürgermeister/in oder Erste Stadtrat/rätin bis zu 4.000,00 €, wobei dem Magistrat hierüber alsbald Kenntnis zu geben ist.
 - (b) Der Magistrat bis zu 40.000,00 €.
 - (c) Der Magistrat mit der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses bis zu 100.000,00 €.
- (2) Von den überplanmäßigen Ausgaben unter Buchstabe a) und b) sowie den außerplanmäßigen Ausgaben unter Buchstabe a) und b) ist dem Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtverordnetenversammlung alsbald Kenntnis zu geben.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (3) Sofern nach jeweils Buchstabe c) der über- und außerplanmäßigen Ausgaben keine einvernehmliche Zustimmung zwischen Magistrat und dem Haupt- und Finanzausschuss zustande kommt, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 8

Verträge der Stadt Kelkheim (Taunus) mit Mitgliedern des Magistrates und mit Stadtverordneten

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind im Sinne des § 77 Absatz 2 HGO dann unerheblich, wenn der Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall nicht überschritten wird.
- (2) Die von Absatz 1 erfassten Vertragsabschlüsse sind dem Haupt- und Finanzausschuss alsbald zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Finanz- und Haushaltswesen

Das Finanz- und Haushaltswesen der Stadt Kelkheim (Taunus) wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 10

Stadtwappen

Die Verwendung des Stadtwappens ist nur mit vorheriger Zustimmung des Magistrates gestattet.

§ 11

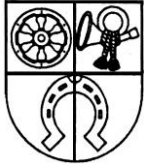
Ehrungen

Als Anerkennung und Wertschätzung für ehrenamtliches Engagement kann die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss Ehrungen vornehmen. Die verschiedenen Ehrungsarten der Stadt Kelkheim (Taunus) sind in der Satzung über die Ehrungen der Stadt Kelkheim (Taunus) -Ehrungssatzung- detailliert geregelt.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kelkheim (Taunus) erfolgen - vorbehaltlich Absatz 3 - durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Kelkheim (Taunus).



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des Amtsblattes vollendet.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen erfolgt im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die damit verbundenen Texte, Begründungen und Erläuterungen sind zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden in einem für alle zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses der Stadt Kelkheim (Taunus), Gagernring 6, einen Monat lang öffentlich auszulegen.
Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort (Gebäude und Raum), die Tageszeiten und die Dauer der Auslegung gemäß Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offen gelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den damit verbundenen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken. Die Sätze 2 bis 4 gelten nur, soweit Bundes- und Landesrecht nicht etwas anderes oder genaueres bestimmt.
Bei öffentlichen Bekanntmachungen über den Geltungsbereich von Bebauungsplänen ist die Abgrenzung zeichnerisch darzustellen.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt nach Absatz 3 ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für alle sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen oder sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes oder genaueres bestimmt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 20. März 2014 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 24. Februar 2015
Der Magistrat - Thomas Horn - Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kelkheim (Taunus):

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 24. Februar 2015 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 11. April 2016
Der Magistrat - Abrecht Kündiger - Bürgermeister